

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Seagrass Conservation. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist SeaGCon e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes gem. § 52 Absatz 2 Ziff. 8 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zum Meeresschutz, insbesondere dem Monitoring und Wiederanpflanzung von Seegraswiesen, Pflege und Wiederherstellung von Unterwasserhabitaten und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und seiner belebten Umwelt, Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Information und Aufklärung der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Vertretung des Satzungszwecks in gesellschaftlichen Prozessen und Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch ungebunden und neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht ausdrücklich als Fördermitglied

aufgenommen werden; ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Das Fördermitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, hat aber weder ein Rede- noch ein Stimmrecht. Das Fördermitglied ist jedoch zur Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 37 BGB) und zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung berechtigt.

- (2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand; soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entscheidet er im Wege eines einstimmigen Beschlusses. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.*
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung d e s Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.*
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.*
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.*
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.*
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es*
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder*
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.*

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.*
- (2) *Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.*
- (3) *Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.*
- (4) *Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.*
- (5) *Die Mitglieder der Vereinsorgane können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen haben. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) *Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.*
- (2) *Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.*
- (3) *Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.*
- (4) *Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen (ordentliches Mitglied, Fördermitglied, reduzierter Beitrag), soweit dieses sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.*

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter*
- (2) *Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.*
- (3) *Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder gemeinsam durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- e) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab durch einen jährlichen, schriftlichen Bericht.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- (2) Die Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich mit Angabe Ort und Zeit dokumentiert und durch einen Vorstand signiert, sie stehen den ordentlichen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.*

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an; Förder- und Ehrenmitglieder verfügen über keine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid, also per Videokonferenz oder Videokonferenz und Präsenz stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes, beschlussfassendes Vereinsorgan zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,*
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,*
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,*
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. In den Vorstand gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.*
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, hierzu ist der Mitgliederversammlung der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.*
- f) die Auflösung des Vereins.*

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch per E-Mail erfolgen.*
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.*
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.*

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden d e s Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.*
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.*
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.*

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der Vorstand. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Prüfung des Finanzamtes an Seenotretter DGzRS. Falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes.

§ 16 Datenschutz gem. DSGVO

- (1) Tritt ein neues Mitglied dem Verein bei, stellt es dafür zunächst einen Aufnahme- bzw. Mitgliedsantrag oder eine Beitrittserklärung. Der Verein darf über den Antrag nur die Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind. Dazu zählen grundsätzlich der Name, die Anschrift und sowie auch das Geburtsdatum.*
- (2) Angaben zur Bankverbindung werden nur verlangt, wenn laut Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Bankeinzug erfolgt.*
- (3) Muss sich der Verein z. B. aus Fürsorgegründen gegen bestimmte Risiken versichern, dürfen auch weitere, für die Versicherung notwendige Daten erhoben werden. Es wird im Antragsformular auf die Datenerhebung und -Nutzung hingewiesen. (Hinweispflicht nach Art. 13 DSGVO)*
- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.*
- (5) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliedsdaten benötigen, so hat der Vorstand diese in Kopie gegen eine schriftliche Vereinbarung auszuhändigen. Die Namen und Adressen dürfen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.*
- (6) Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Vereinszwecke verwendet werden dürfen.*

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Berkenthin, den 11.01.2025



Myriam Spicka

Unterschrift Vorstand und Protokolführer

Anwesenheitsliste und Erklärung zur Teilnahme an der Versammlung per Videokonferenz in Anlage